Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

11. Februar 1860. Nro 34. 11. Lutego 1860.

(260) **Konkurs-Kundmachung.**

Nr. 4417. An der neu errichteten vollständigen Kommunal-Unterrealschule in Sniatyn, Kolomeaer Kreises, von welcher mit Anfang des Schuljahres 1860-61 der dritte Jahrgang eröffnet werden wird, sind zwei Lehrerstellen mit der Gehaltsstufe von Sechshundert Dreißig Gulden öst. Währ. und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 840 fl. und 1050 fl. öst. Währ. nach je zehn und zwanzigjähriger entsprechender Dienstleistung zu besetzen.

Für eine dieser Lehrerstellen wird die Befähigung zum Unterrichte im freien Handzeichnen und Schönschreiben und für die andere Lehrerstelle die Befähigung zum Unterrichte in der Chemie, Physik und Arithmetik gefordert, wobei zugleich bemerkt wird, daß Bewerber, welche die Verwendbarkeit in mehreren als den verlangten Lehrfächern nachzuweisen vermögen, jenen die eine geringere Vielseitigkeit darthun, werden vorgezogen werden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen, welche eine genaue Kenntniß der Landessprache nachzuweisen haben, weil sie jenen Schülern, welche der deutschen Sprache nicht genügsam mächtig sind, das Verständniß des Gegenstandes durch Erläuterung in der Muttersprache zu erleichtern verpflichtet sein werden, haben ihre mit dem Taufscheine, den Studienzeugnissen, der Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen, dann mit dem Zeugniße über die Tadellosigkeit ihrer moralischen und politischen Haltung belegten Gesuche, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bis Ende April d. J. bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Für den Fall, daß sich um die zu besetzenden Lehrerstellen keine solchen Bewerber melden sollten, welche die Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen beizubringen vermögen, werden diese Stellen bloß provisorisch besetzt werden und es haben daher jene Bewerber, welche die provisorische Erlangung dieser Lehrerstellen anstreben wollen, ihre dießfälligen mit der Nachweisung über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung für das angesuchte Lehramt, die genaue Kenntniß der Landessprache, endlich über ihr entsprechendes Verhalten adjustirten Gesuche in der oben bemerkten Weise in derselben Frist bis Ende April l. J. bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 4. Februar 1860.

Ogłoszenie konkursu. (2)

Nr. 4417. Przy nowo utworzonej, kompletnej miejskiej niższej szkole realnej w Śniatynie obwodzie Kołomyjskim, gdzie z początkiem roku szkolnego 1860-61 otworzony będzie rok trzeci, są do obsadzenia dwie posady nauczycielskie z płacą w kwocie sześciuset trzydziestu złotych w. a. i z prawem postąpienia na wyższą płacę 840 i 1050 zł. w. a. po dziesięcio- lub dwudziestoletniej odpowiedniej służbie.

Jedna z tych posad nauczycielskich wymaga uzdolnienia do uczenia rysunków ręcznych i kaligrafii, a druga uzdolnienia do wykładu chemii, fizyki i arytmetyki, przyczem zwraca się uwagę na to, że przy obsadzeniu przyznane będzie pierwszeństwo kompetentom, którzy wykażą uzdolnienie do wykładu więcej przedmiotów naukowych, niż wymaga konkurs.

Kompetenci na te posady nauczycielskie muszą wykazać się dokładną znajomością języka krajowego, gdyż obowiązani będą ułatwiać zrozumienie przedmiotu uczniom, którzy nie umieją dobrze po niemiecku, objaśnieniami w języku ojczystym, a prośby swoje z załączeniem metryki chrztu, świadectw naukowych, świadectwa z odbytego podług przepisów egzaminu kandydatury nauczycielskiej dla kompletnej niższej szkoły realnej, a nakoniec świadectwa nienagannego postępowania tak we względzie moralnym jako i politycznym, podać mają najdalej po koniec kwietnia 1860 do c. k. Namiestnictwa albo bezpośrednio, albo jeźli zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem przełożonej władzy.

Na przypadek, jeźliby na opróżnione posady nauczycielskie nie zgłosił się żaden kompetent taki, któryby zdołał wykazać się odbytym podług przepisów egzaminem kandydatury nauczycielskiej dla kompletnej niższej szkoły realnej, będą te posady tylko prowizorycznie obsadzone, i przeto ci kompetenci, którzy chcą prowizorycznie objąć te posady nauczycielskie, mają prośby swoje z wykazaniem wieku, odbytych nauk, uzdolnienia do żądanej posady nauczycielskiej, dokładnej znajomości języka krajowego, i nakoniec odpowiedniego zachowania się podać w wyżwspomniony sposób i w tym samym terminie po koniec kwietnia r. b. do c. k. Namiestnictwa.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 4. lutego 1860.

---

(258) **Kundmachung.**

Nro. 361. Laut Eröffnung der h. k. k. Statthalterei vom 11. Jänner 1860 Z. 224 hat das h. Ministerium des öffentlichen Unterrichtes mit dem Erlasse vom 22. Dezember 1859 Z. 1460 in der Absicht, das Studium der ruthenischen Sprache auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern, die Geneigtheit erklärt, einem jungen Ruthenen und zwar einem dem Laienstande angehörigem Manne oder einem unverehelichten Priester, der sich dem Lehrfache zuzuwenden gedenkt und schon einige Bürgschaft seines Eifers und seiner Befähigung für Sprachstudien nachzuweisen vermag, auf die Dauer von einem oder von zwei Jahren eine Unterstützung von jährlichen 600 fl. ö. W. zu dem Ende zu bewilligen, daß er sich an der Prager Universität auf dem Gebiethe der slavischen Philologie eine gründliche wissenschaftliche Bildung aneigne.

In Gemäßheit des obbezogenen hohen Statthaltereierlasses wird die gegenwärtige öffentliche Aufforderung wegen Bewerbung um diese Unterstützung bis zum 30. April l. J. mit dem Bemerken erlassen, daß die gehörig instruirten Gesuche der Bewerber an dieses Metropolitan-Konsistorium zu leiten sind.

Vom gr. k. Metropolitan-Konsistorium.

Lemberg, am 31. Jänner 1860.

Obwieszczenie. (2)

Nr. 361. Podług oznajmienia wys. c. k. namiestnictwa z 11. stycznia 1860 l. 224 postanowiło wys. ministeryum nauk publicznych dekretem z 22. grudnia 1859 l. 1460 dla poparcia nauki języka ruskiego na podstawie umiejętnej, przyzwolić młodemu Rusinowi ze stanu świeckiego albo też nieżonatemu księdzu, który zamyśla się poświęcić zawodowi nauczycielskiemu i może już wykazać niejaką rękojmię swojej gorliwości i uzdolnienia do nauk filologicznych, na jeden rok lub na dwa lata zapomogę w rocznej kwocie 600 zr. wal. austr. w tym zamiarze, ażeby na uniwersytecie praskim wykształcił się gruntownie i umiejętnie w dziedzinie filologii słowiańskiej.

Na mocy powyższego oznajmienia wysokiego namiestnictwa ogłasza się niniejsze publiczne wezwanie do kompetowania o tę zapomogę po dzień 30. kwietnia r. b. z tym dodatkiem, że kompetenci mają swoje prośby, opatrzone w należyte dokumenta, przedkładać tutejszemu konsystorzowi metropolitalnemu.

Z gr. kat. konsystorza metropolitalnego.

Lwów, 31. stycznia 1860.

---

(262) **Konkurs-Edikt.** (2)

Nro. 61-Civ. Vom Delatyner k. k. Bezirksamte als Gericht wird über das gesammte Vermögen des Delatyner Insassen Fischel Dicker der Konkurs eröffnet, diejenigen, welche an diese Konkursmasse eine Forderung zu stellen haben, haben dieselbe mittelst einer Klage wider den bestellten Massavertreter Herrn Domitius Pokiziak k. k. Notar in Nadworna wohnhaft, für dessen Substituten Franz Siedlaczek ernannt wird, bis 15. März 1860 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt zu erweisen, widrigens nach Verlauf des oberwähnten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Jene die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten zur Konkursmasse gehörigen Vermögens, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein werden, wenn ihnen auch wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderungen auf ein liegendes Gut sichergestellt wären, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie der Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zu der im Sinne §. 103 G. O. zu versuchenden gütlichen Ausgleichung oder im Mißlingungsfalle zur Wahl des Vermögensverwalters und des Gläubiger-Ausschußes wird die Tagfahrt auf den 22. März 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt, wozu die Konkursgläubiger und der Massaverwalter unter Strenge des §. 92 und 93 G. O. vorgeladen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Delatyn, am 1. Februar 1860.

(265) **Edikt.** (1)

Nro. 50158. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben über Ersuchen des Lemberger k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Sekzion I. vom 15. Oktober 1859 Z. 14296 zur Hereinbringung der, der galiz. Sparkasse wider Mathäus Kaczanowski mit dem dortgerichtlichen rechtskräftigen Urtheile vom 20. August 1857 Z. 6653 zuerkannten Summe von 200 fl. KM. sammt 5% vom 25. Juli 1854 bis zur Kapitalszahlung zu berechnenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 11 fl. 30 kr. KM. und Exekuzionskosten pr. 21 fl. 23 kr. die exekutive Feilbiethung der dem Mathäus Kaczanowski gehörigen Realität Nr. 37³/₄ in 3 Terminen, nämlich am 16. März, am 27. April und am 25. Mai 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 3232 fl. 31 kr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten, 10% des Schätzungswerthes im Betrage von 324 fl. ö. W. im Baaren als Vadium zu Händen der Lizitazionskommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in das erste Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3. Der Ersteher wird verpflichtet sein, ein Drittel des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen, oder seines Machthabers Händen des den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, die anderen zwei Drittel des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen, oder zu Händen seines Machthabers des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen festsetzenden Bescheides, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesem Kaufschillingsreste die 5% Zinsen, vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4. Der Käufer ist gehalten, die hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5. Sobald der Käufer das erste Kaufpreisdrittel gemäß der 3. Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität erwirkt werde. — Alsdann wird ihm diese Realität in den physischen Besitz übergeben und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4. Bedingung zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6. Die Gebühren für die Eigenthumsübertragung und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7. Sollte der Käufer den obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion ausgeschrieben und diese Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt, dagegen der bei der Relizitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigenthümer zufallen soll.

8. Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen in Lemberg ansäßigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens solche im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9. Sollte diese Realität in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungspreis veräußert werden, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 25. Mai 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, bei welchem die Partheien unter der Strenge zu erscheinen vorgeladen würden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend werden angesehen werden.

Von dieser Feilbiethung werden die Partheien, die k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerars, die k. k. Grundentlastungsfonds-Direkzion, Leopoldine Hnatkiewicz zu eigenen Händen, dann alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid, wie auch die künftigen Bescheide aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, oder welche mittlerweile an die Gewähr gelangen sollten, durch den ihnen zum Kurator bestellten Advokaten Dr. Pfeifer mit Substituirung des Advokaten Dr. Hönigsmann und durch das gegenwärtige Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 24. Jänner 1860.

(235) **Edikt.** (3)

Nro. 3310. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Wohnorte nach unbekannten Nehemias Bachstelz und Samuel Meyer z. N. Bachstelz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Antonina Gräfin Bąkowska mittelst Eingabe vom 24. Jänner l. J. Z. 3310 wider die Josef Graf Komorowski'schen Nachlaßerben Johann und Eveline Winnickie unter Vertretung ihres Vaters Hippolit Winnicki, dann die Gläubiger Klemens Baczyński gewesenen Advokaten, Mieczislaus Pawlikowski, die Erben des Kellmann Bachstelz, als Chaje Basche Lauterbach und die beiden obgenannten wie auch Chane Hescheles wegen Extabulirung des Josef Graf Komorowski-schen Fruchtgenußes aus dem Lastenstande der hiesigen Realität Nro. 730¹/₄ eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unter Einem die Tagfatzung auf den 26ten März 1860 um 11 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Mitbelangten Nehemias Bachstelz und Samuel Meyer z. N. Bachstelz unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Blumenfeld mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, 25. Jänner 1860.

(248) **Edikt.** (3)

Nro. 14946. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Frl. Nanette Dobrowolny, nachdem die zur exekutiven Veräußerung der dem Karl Korduba und Heinrich Bernhardt gehörigen Realitäten Nr. top. 680 und 346 alt oder 900 neu auf den 21. September und 14. Oktober v. Jahrs anberaumten Termine in der Rechtssache der Nanette Dobrowolny wegen 174 fl., 129 fl. und 2200 fl. KM. s. N. G. fruchtlos abliefen, zur Veräußerung selbst unter dem Schätzungswerthe von 14916 fl. 65 kr. ö. W. die neuerliche Tagfahrt auf den 28. Februar 1860 Früh 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet, wo der Schätzungsakt, der Grundbuchsauszug und die Lizitazionsbedingnisse jederzeit eingesehen werden können.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 7. Jänner 1860.

(246) **Edikt.** (3)

Nro. 122. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Obertyn wird der unbekannt wo sich aufhaltenden Fr. Henriette Przyjemska hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der dem Chaim Meiseles als Girater des Isaak Zins aus Stanislau noch gebührenden Wechselrestschuld pr. 500 fl. KM. auf Grund des Originalwechsels ddto. 16. Juni 1858 der provisorische Verboth auf die beim Herrn Severin Ostaszewski zu Gunsten der Fr. Henriette Przyjemski durch dieselbe und durch Vit Adam z. N. Romanowski erlegten Summe von 2100 fl. ö. W. und 500 fl. KM. oder 525 fl. ö. W. nach Maß der vorgebrachten Forderung von 500 fl. KM. oder 525 fl. ö. W. zu Gunsten des Bittstellers Chaim Meiseles hiemit bewilliget und dem Hrn. Severin Ostaszewski verordnet, von den obigen bei ihm erliegenden Summen einen entsprechenden Betrag bei eigener Verordnung bis auf weitere Weisung des Gerichtes an Niemanden auszufolgen.

Der diesfällige bg. Bescheid wird dem zur Z. 1014 ex 1859 bestellten Kurator ad actum Herrn Josef Haywas zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Obertyn, am 19. Jänner 1860.

Edykt.

Nr. 122. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Obertynie uwiadamia niniejszem nieobecną panią Henrykę Przyjemską, iż na żądanie Chaima Meiseles jako giratora Izaaka Zins dla zabespieczenia resztującej summy 500 złr. m. k. na mocy przedłożonego wekslu z dnia 16. czerwca 1858 w oryginale zakaz sądowy na depozyt u pana Seweryna Ostaszewskiego na rzecz pani Henryki Przyjemskiej znajdujący się, przez panią Henrykę Przyjemską i Adama Wita dw. im. Romanowskiego w kwocie 2100 zr. w. a. i 525 zr. a. w. złożony zezwolonym został, i panu Sewerynowi Ostaszewskiemu nakazano, by z powyższego depozytu sumę zaskarżonej przez Chaima Mejseles pretensyi 500 złr. m. k. czyli 525 zr. a. w. odpowiednią aż do dalszego sądowego rozporządzenia pod osobistą odpowiedzialnością nikomu nie wydał.

O czem się także pana Józefa Haywasa jako ustanowionego do l. 1014 z r. 1859 kuratora uwiadamia.

Obertyn, dnia 19. stycznia 1860.

(261) **Kundmachung.** (2)

Nro. 321. Vom k. k. Kreisgerichte in Stanisławów wird bekannt gemacht, daß am 26. Mai 1858 bei Abraham Fischer in Sniatyn eine Stute beanständet, im Grunde des strafgerichtlichen Erlasses ddto. 25. Juni 1859 Z. 5335 um 15 fl. 5 kr. österr. W. öffentlich veräußert und dieser Erlös hiergerichts erlegt worden ist.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Stute wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung, sein bezügliches Recht nachzuweisen, widrigens der Kaufpreis an die Staatskasse abgegeben werden würde.

Stanisławów, am 28. Jänner 1860.

(276) **Kundmachung.** (1)

Nro. 1028. Zufolge der hierämtlichen Kundmachung vom 17. April 1856 Zahl 3943 wurden zwischen Lemberg und Czernowitz sowohl in der Richtung über Tarnopol als auch über Stanislau tägliche Mallefahrten eingeführt, bei welchen ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen, und eine viersitzige Aerarialkalesche verwendet wurden.

Der viersitzige Beiwagen verkehrte in den 7 Sommermonaten auf beiden Routen in der ganzen Strecke täglich, in den 5 Wintermonaten, d. i. vom 1. November bis letzten März aber nur auf den Strecken zwischen Lemberg und Stanislau, dann zwischen Lemberg und Tarnopol täglich, in den Strecken zwischen Stanislau und Czernowitz, dann zwischen Tarnopol und Zaleszczyki jedoch wöchentlich nur vier Mal, und auf der Strecke zwischen Zaleszczyki und Czernowitz wöchentlich nur dreimal.

Eben so wurde zu Folge der hierämtlichen Kundmachung vom 22. Mai 1855 Zahl 4306 die wöchentlich viermalige Mallepost zwischen Lemberg und Brody auf tägliche Fahrten vermehrt und bestimmt, daß ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen verwendet, und eine viersitzige Aerarialkalesche in der Sommerperiode täglich, in der Winterperiode wöchentlich vier Mal als Personenwagen beigegeben werde.

In Berücksichtigung der dermaligen Verkehrsverhältnisse, und um den Reisenden selbst in Wintermonaten vermehrte Reisegelegenheiten zwischen Lemberg einerseits, dann Czernowitz und Brody andererseits zu bieten, werden künftig die Fahrten auf den bezeichneten Routen in nachstehender Art verkehren:

1) in der Richtung von Lemberg nach Brody: Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Montag, Mittwoch und Freitag blos ein viersitziger Mallewagen;

2) in der Richtung von Brody nach Lemberg: Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Montag, Mittwoch und Samstag blos ein viersitziger Mallewagen;

3) in der Richtung von Lemberg nach Czernowitz per Stanislau: Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Montag, Mittwoch und Freitag blos ein viersitziger Mallewagen;

4) in der Richtung von Czernowitz nach Lemberg per Sanislau: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen, und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Sonntag, Dienstag und Freitag blos ein viersitziger Mallewagen;

5) in der Richtung von Lemberg nach Czernowitz per Tarnopol: Montag, Mittwoch und Freitag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag blos ein viersitziger Mallewagen; und

6) in der Richtung von Czernowitz nach Lemberg per Tarnopol: Sonntag, Dienstag und Freitag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen, und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag blos ein viersitziger Mallewagen.

Diese Aenderung respektive der theilweise Ersatz der Deckelwagen mit Kabriolet und der viersitzigen Aerarialkaleschen durch Mallewagen, hat bei dem Postamte in Lemberg in der Richtung nach Czernowitz per Stanislau und nach Brody am 15., in der Richtung nach Czernowitz per Tarnopol am 16., bei dem Postamte in Brody in der Richtung nach Lemberg am 15., bei dem Postamte in Czernowitz in der Richtung nach Lemberg per Stanislau am 19., in der Richtung per Tarnopol am 20. Februar 1860 einzutreten und bis auf Weiteres fortzubauern.

Hinsichtlich dieser Mallefahrten bleiben die bisherige Koursordnung so wie die sonstigen mit den oben erwähnten Kundmachungen verlautbarten Bestimmungen unverändert, wobei nur bemerkt wird, daß die Passagiersaufnahme bei Ausgangsorten, so wie bei den Unterwegsämtern auf die in den Aerarialwägen vorhandenen fünf respektive drei disponiblen Plätze beschränkt bleibt.

Von der k. k. galiz. Postdirekzion.

Lemberg, den 4. Februar 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1028. W skutek obwieszczenia podpisanej dyrekcyi poczt z dnia 17. kwietnia 1856 r. do l. 3943 wydanego, zaprowadzone zostały między Lwowem a Czerniowcami, tak w kierunku przez Tarnopol, jako też przez Stanisławów codzienne jazdy malepocztowe, do których wóz pakunkowy z kabryoletem jako wóz główny i wóz eraryalny o czterech siedzeniach używane były.

Wóz o czterech siedzeniach kursował w 7miu miesiącach letnych na obydwóch tych rutach na całej przestrzeni codziennie, zaś w 5ciu zimowych miesiącach, t j. od 1. listopada do ostatniego marca tylko na przestrzeni między Lwowem a Stanisławowem, tudzież między Lwowem a Tarnopolem codziennie, na drodze zaś między Stanisławowem a Czerniowcami i na tejże między Tarnopolem a Zaleszczykami, jednakże tygodniowo tylko cztery razy, nakoniec na drodze między Zaleszczykami a Czerniowcami tygodniowo tylko trzy razy.

Także obwieszczeniem tutejszem z dnia 22. maja 1855 r. do l. 4306 wydanem, pomnożono kursującą cztery razy na tydzień między Lwowem a Brodami malepocztę na jazdy codzienne z oznaczeniem, aby wozowi pakunkowemu z kabrioletem jako wozowi głównemu w porze letniej codziennie, zaś w porze zimowej tygodniowo cztery razy wóz eraryalny o czterech siedzeniach dla podróżujących dodawany był.

Zważając jednakże na obecne stosunki komunikacyjne i aby podać podróżującym sposobność częstszej jazdy między Lwowem z jednej, zaś Czerniowcami i Brodami z drugiej strony, na przyszłość malepoczty na oznaczonych rutach w następujący sposób kursować będą:

1) W kierunku ze Lwowa do Brodów: W niedzielę, wtorek, czwartek i sobotę wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, dodając do tegoż wóz eraryalny o czterech siedzeniach; zaś w poniedziałek, środę i piątek tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach.

2) W kierunku z Brodów ku Lwowowi: W niedzielę, wtorek, czwartek i piątek wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, dodając do niego wóz eraryalny o czterech siedzeniach; zaś w poniedziałek, środę i sobotę tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach.

3) W kierunku ze Lwowa do Czerniowiec na Stanisławów: W niedzielę, wtorek, czwartek i sobotę wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, z dodaniem wozu eraryalnego o czterech siedzeniach; zaś w poniedziałek, środę i piątek tylko malewóz o czterech siedzeniach.

4) W kierunku z Czerniowiec do Lwowa na Stanisławów: W poniedziałek, środę, czwartek i sobotę wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, z dodaniem wozu eraryalnego o czterech siedzeniach; zaś w niedzielę, wtorek i piątek tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach.

5) W kierunku ze Lwowa do Czerniowiec na Tarnopol: W poniedziałek, środę i piątek wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, dodając do takowego wóz eraryalny o czterech siedzeniach; zaś w niedzielę, wtorek, czwartek i sobotę tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach. Nakoniec

6) w kierunku z Czerniowiec do Lwowa na Tarnopol: W niedzielę, wtorek i piątek wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny z dodaniem wozu eraryalnego o czterech siedzeniach; zaś w poniedziałek, środę, czwartek i sobotę tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach.

Zmiana ta, czyli właściwie częściowe zastąpienie wozów pakunkowych z kabrioletami i wozów eraryalnych o czterech siedzeniach przez malewozy, nastąpić ma przy pocztamcie we Lwowie w kierunku ku Czerniowcom na Stanisławów i ku Brodom dnia 15.; w kierunku ku Czerniowcom na Tarnopol dnia 16.; przy pocztamcie w Brodach w kierunku do Lwowa dnia 15.; zaś przy pocztamcie w Czerniowcach w kierunku do Lwowa na Stanisławów dnia 19., a w kierunku na Tarnopol dnia 20. lutego 1860 roku i trwać ma nadal.

Przy tych jazdach malepocztowych dotychczasowy porządek kursowy, jakoteż inne powyż cytowanemi obwieszczeniami ogłoszone przepisy zmianom nie podlegają, przyczem dodać należy, że przyjmowanie podróżujących w miejscach wyjazdowych, jako też w stacyach środkowych, ogranicza się tylko na pięć lub na trzy siedzeń w wozach pocztowych się znajdujących.

Od c. k. galic. dyrekcyi poczt.

Lwów, dnia 4. lutego 1860.

(267) **E d i k t.** (1)

Nro. 2318. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Brzeżany wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Martin Ragett, der Elisabeth Ragett, dann der Karoline, Marianna, Thekla, dem Ludwig und Leopold Ragett mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Herren: Franz, Adolf, August, Wilhelm und Josef Jorkasch-Koch, dann Fr. Ludvika Lityńska und Fr. Franciska Ciszka, wegen Zahlung der Summe pr. 53 fl. 42 $^{3}/_{4}$ kr. KM. oder 56 fl. 39 $^{1}/_{2}$ kr. in ö. W. s. N. G. unterm 29. Juli 1859 zur Zahl 2318-Civ. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsangelegenheit die Tagfahrt auf den 28. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten obbenannten Erben des Martin Ragett unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen k. k. Notar Herrn Ferdinand v. Szydłowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksamte als Gericht anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Brzeżany, den 28. Dezember 1859.

(273) **Kundmachung.** (1)

Nro. 1093. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß es von der im Grunde hiergerichtlichen Bescheides vom 29. Oktober 1859 Z. 7809 am 8. und 29. Februar, dann 28. März 1860 abzuhaltenden Feilbiethung der Güter Obertyn sammt Att. sein Abkommen habe.

Stanisławów, am 6. Februar 1860.

(259) **Kundmachung.** (3)

Nro. 2505. Am 20. Februar 1860 werden in Drohobycz circa 30, am 21. Februar 1860 in Mikołajów circa 40 Stück ausgemusterte Fuhrwesenspferde plus offerenti veräußert werden.

Wovon zur allgemeinen Wissenschaftsnahme hiemit die Verlautbarung geschieht.

Vom k. k. Landes-Generalkommando.

Lemberg, am 8. Februar 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 2505. Dnia 20. lutego 1860 będą w Drohobyczu koło 30, 21. lutego 1860 w Mikołajowie koło 40 sztuk wymusztrowanych koni furwezów plus offerenti sprzedane.

O czem do ogólnej wiadomości znać się daje.

Od c. k. krajowej jeneralnej komendy.

Lwów, dnia 8. lutego 1860.

(255) **Vorladung** (3)

der verschollenen Anna Postl aus Wollein.

Nr. 1580. Von dem k. k. Bezirksamte Gross-Messeritsch als Gericht wird über Ansuchen der Anna Postl von Pribeslau um Todeserklärung ihrer seit 30 Jahren verschollenen Tochter Anna Postl von Wollein, welche sich auf der Herrschaft Fidorf in Galizien aufgehalten, auf der Herrschaft Strdin in Russisch-Polen einen polnischen Offizier Peter Krupinsky geheirathet haben, und in der Revolution 1830 umgebracht worden sein soll, diese Letztere, für welche der Herr Kurator Dr. Schwab als Kurator absentis ernannt worden ist, aufgefordert, binnen Einem Jahre bei diesem k. k. Bezirksamte zu erscheinen, und sich zu legitimiren, oder doch dieses Amt von ihrem Leben in Kenntniß zu setzen, widrigens dieselbe als todt und ihr Vermögen als vererblich erklärt werden wird.

K. k. Bezirksamt.

Gross-Meseritsch, am 27. April 1859.

(256) **Edikt.** (3)

Nr. 49975. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Alexander Smolikowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben die Städtler von Kamionka strumiłowa, als: Thomas Faliński, Simon Kaliniewicz, Gregor Ostanowicz, Josef Mazurkiewicz, Jacob und Thomas Białowus und Josef Wieczorek wider Agnes Gräfin Mier, dann Alexander Smolikowski in Sachen wegen Rechtfertigung der Pfändung deren Pferde wegen Wiedereinsetzung des Termins zur Erstattung der Einrede wider die Klage de praes. 12. Juli 1847 Z. 204 ein Gesuch unterm 6. Dezember 1859 z. Z. 49975 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Einrede auf den 15. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Alexander Smolikowski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski unter Substituirung des Advokaten Herrn Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 29. Dezember 1859.

(257) **Edikt.** (1)

Nro. 52317. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannten: Adam Olszyński, Johann Uleniecki, Erazm Drohojowski und Sebastian Czyżowski, und im Falle ihres Ablebens ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Adalbert Bandrowski sub praes. 21. Dezember 1859 z. Zahl 52317, wegen Extabulirung der aus der größeren von 26.000 flp. rückständigen Summe von 14.000 flp. dom. 68. pag. 391. n. 15. et 16. oner. sammt Folgeposten und Afterlasten, aus dem Lastenstande der Güter Mosty małe eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 23. April 1860 12 Uhr Vormittags unter der Strenge des §. 25 G. O. festgesetzt, und da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Smiałowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(253) **Kundmachung.** (3)

Nro. 8671. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gegeben, daß das Lemberger k. k. Landesgericht über Einschreiten der Fr. Agnes Gräfin Pinińska mit dem Beschluße vom 9. November 1859 Z. 45904 die exekutive Veräußerung der dem Herrn Leonhard Ritter v. Górski gehörigen Güter Sądowa Wisznia sammt Attinenzien Bortiatyn, Księżymost, Telaki, Zagrody wielkie und Zagrody podzamcze im Przemyśler Kreise zur Befriedigung der von Fr. Agnes Gräfin Pinińska gegen Leonhard Ritter v. Górski mit rechtskräftigem Urtheile vom 29. Dezember 1857 Z. 49628 ersiegten Summe von 6700 fl. KM. sammt 5% Zinsen vom 10. November 1854, Gerichtskosten mit 21 fl. 31 kr. KM. und der mit 8 fl. 34 kr. KM. und 35 fl. 28 kr. ö. W. zugesprochenen Exekuzionskosten bewilliget, und dieses Gericht um Vornahme der bewilligten exekutiven Veräußerung angesucht hat, welche Veräußerung hiergerichts in zwei Terminen, am 23. März und 27. April 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Ausrufspreis wird der mittelst Schätzungsakt ddto. Sądowa Wisznia 4. Juni 1859 ermittelte Schätzungswerth dieser Güter pr. 195675 fl. 20 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet gleich beim Beginn der Feilbiethung den 10ten Theil des Schätzungswerthes, das ist den Betrag von 19567 fl. 52 kr. ö. W. als Angeld entweder im Baaren, oder in galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem am Tage der Feilbiethung durch die letzte Lemberger Zeitung zu konstatirenden Kourse oder in auf den Ueberbringer lautenden galiz. Sparkassabücheln zu Händen der Feilbietungs-Kommission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen hingegen unmittelbar nach Beendigung der Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet innerhalb 30 Tagen, nachdem das Feilbiethungs-Protokoll zur Gerichtswissenschaft genommen und in Rechtskraft erwachsen sein wird, die Hälfte des Kaufpreises, den Rest hingegen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, bis dahin aber denselben mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das Depositenamt zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes auf den mittelst gegenwärtiger Feilbiethung an sich gebrachten Gütern zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

4) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte erlegt, und die zweite gemäß Absatz 3 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Güter ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Güter eingeführt und alle auf diesen Gütern haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 127. p. 373. n. 59. on. dom. eodem pag. 374. n. 61. und 62. on. pränotirten Grundlasten, welche auf den erstandenen Gütern haften, bleiben aus denselben gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

5) Alle aus diesem Kaufe nach dem allerhöchsten Patente vom 9. Februar 1850 entfallenden Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Der Käufer ist verbunden alle auf den feilzubiethenden Gütern hypothezirten Schulden bis zum Ertrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

7) Wenn der Käufer den hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatze 4 angeführten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so werden auf Ansuchen der Gläubiger oder des gegenwärtigen Eigenthümers die erstandenen Güter auf dessen Gefahr und Kosten ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welch' Preis immer veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer mit dem erlegten Angelde, oder mit der allenfalls bereits erlegten Kaufschillingshälfte und überhaupt mit seinem ganzen Vermögen aller Betheiligten verantwortlich sein wird.

8) Diese Güter werden nur in zwei Terminen, und dies nur um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden.

Sollten sich in diesen Terminen keine Kauflustigen finden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 27. April 1860 um 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, zu welcher die Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Ausbleibender der Mehrzahl der Erscheinenden als beitretend angesehen werden.

9) In Bezug auf den Lastenstand werden die Kauflustigen an die Landtafel und auf den Schätzungsakt an die Registratur gewiesen.

Hievon werden die Streittheile, dann sämmtliche Hypothekargläubiger, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als: Alexander Graf Cetner, Abraham Frenkel, Avigdor Haskler, Abraham Kroch, Lemel Liebermann, Leisor Rosenthal, Mechel Storch, Oser Rabner und Feige Brat, so wie diejenigen Hypothekargläubiger, denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem am 1. Oktober 1859 ausgefertigten Landtafel-Auszuge an die Gewähr gelangen sollten, zu Handen des bestellten Kurators Landes-Advokaten Dr. Sermak, dem der Landes-Advokat Dr. Wajgart beigegeben wird, in Kenntniß gesetzt.

Przemyśl, am 21. Dezember 1859.

(240) **Edikt.** (3)

Nr. 624. Vom Przemyśler k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird dem Herrn Alexander Szymański, Privatier, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben und Wolf Steiger die Herren Angello Poretti und die Bauunternehmung Gebrüder Klein unterm 15. Dezember 1859 Z. 7432 wegen Anerkennung des Eigenthumes von 61 Stück aus dem im Przemyśl am rechten San-Ufer durch Alexander Szymański abgelagerten und durch Wolf Steiger mit Verboth belegten 62 Stück Quadersteinen s. N. G. eine Klage überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 2. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Alexander Szymański unbekannt ist, so hat dieses Gericht zu dessen Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Hrn. Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Kozłowski mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Dworski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach Alexander Szymański erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem selber sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Przemyśl, den 27. Jänner 1860.

(232) **Kundmachung.** (3)

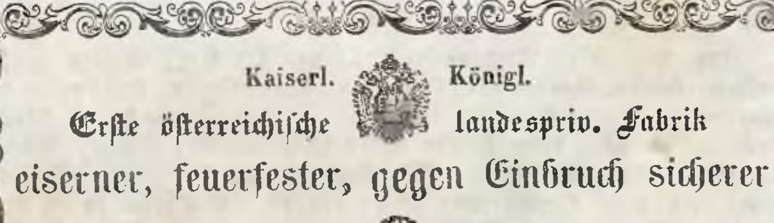
Nro. 26. Das Propinazionsrecht auf der 6 □ Meilen großen Herrschaft Nisko, Rzeszower Kreises in Westgalizien, welches in den Gemeinden Jeżowe, Kamień, Mazarnia, Nisko, Nowosielec, Pławo, Przyszów, Steinau, dann in den Attinenzen Bardze, Burdzy, Chyli, Kołodzieje, Malce, Moskale, Podwolina, Swoły, Warchoły und Zarzławice bei einer Bevölkerung von circa 15.000 Seelen in 23 herrschaftlichen Einkehr- und Schankhäusern ausgeübt wird, kommt für die Zeit vom 1. Juli 1860 bis Ende Juni 1863 im Offertwege zur Verpachtung.

Die diesfälligen Offerte müssen bis 15. März 1860 12 Uhr Mittags bei der Gutsverwaltung zu Nisko überreicht werden, und mit einem Vadium von 600 fl. ö. W. versehen sein, den Pachtschilling für Ein Jahr in Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt, und die Erklärung enthalten, daß dem Offerenten die Pachtbedingnisse, welche bei der Gutsverwaltung zu Nisko zu jeder Zeit eingesehen werden können, genau bekannt sind.

Da dieses Propinazionsrecht mit der Verbindlichkeit des Bierbezuges aus dem Nisko'er herrschaftlichen Bräuhause, oder auch ohne derselben verpachtet werden kann, so hat jedes Offert die Anbothe für beide Fälle zu enthalten, weil von dem Resultate dieser Offertverhandlung die Beibehaltung oder Auflassung des bestehenden Bräuhauspachtkontrakts bedingt ist.

Nisko, am 29. Jänner 1860.

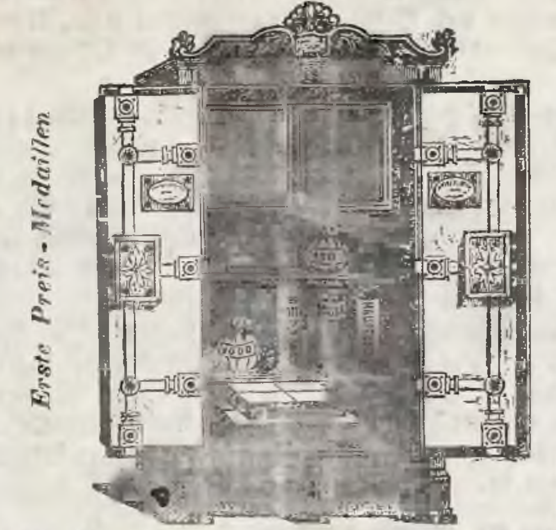
Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.



Kaiserl. Königl.

Erste österreichische landespriv. Fabrik

eiserner, feuerfester, gegen Einbruch sicherer



GELD-KASSEN

von

F. WERTHEIM & WIESE IN WIEN.

NIEDERLAGE: Stadt, Tuchlauben 436.

Unsere Fabrik ist speciell in diesem Artikel in **Europa** die **grossartigste,** und hat in dem Zeitraume von sechs Jahren **gegen 7000 Stück feuerfeste Kassen** und Schreibtische fabricirt und verkauft. Die bisher **möglichsten** Verbesserungen und Fortschritte in diesem so wichtigen Artikel fanden Anwendung, und **keine Kosten** werden gescheut, das Fabrikat auf der anerkannt hohen Stufe zu erhalten.

In circa **30** vorgekommenen Fällen bei Feuer- und Einbruchs-Versuchen haben sich unsere Kassen laut ämtlichen Zeugnissen stets bestens bewährt und deren Besitzern den Inhalt gerettet.

☞ Niederlage für Galizien bei **Carl Werner** in **Lemberg** sub **CN. 95 1/4.** (146—3)



KORNEUBURGER VIEHPULVER

für Pferde, Hornvieh und Schafe.

Von einem königl. preußischen und königl. sächsischen Ministerium **concessionirt**, vom **Pariser, Münchner** und **Wiener Thierschutzvereine mit der Medaille ausgezeichnet**, und in den gesammten königl. preußischen Marställen angewendet, hat neuerdings eine ehrenvolle Würdigung seiner vortrefflichen Wirkungen gefunden, wie aus nachfolgendem, von einer der ersten thierärztlichen Capacität Berlins auf officiellem Wege erfolgten Zeugnisse erhellet:

„**Se. Excellenz der königl. preußische General-Lieutenant „Sr. Majestät und Oberstallmeister, Herr v. Willisen,** hat das „ihm zugesendete, vom dem Apotheker Kwizda in Korneuburg erfun„dene Vieh-Nähr- und Heilpulver Unterzeichnetem mit dem Auftrage „zufertigen lassen, solches chemisch zu untersuchen und in den geeigne„ten Fällen bei den königlichen Obermarstall-Pferden in Anwendung „zu bringen.

„Die analytische und mikroskopische Untersuchung hat ergeben, daß „quästionirtes Pulver aus Arzneistoffen besteht, welche direkt auf „die Functionen des Lymphgefäß-Systems erregend, den „Appetit erhöhend und verbessernd auf die Magen- und „Dickdarmverdauung wirken.

„**Eine über zwei Monate fortgesetzte Versuchsanwendung „in den königlichen Marställen hat diese Wirkung bestätigt,** „und ist beredtes Pulver, sowohl in den auf der Gebrauchsanweisung „verzeichneten Uebeln ein zweckmäßiges, von dem Thiere leicht „genommenes Medicament, als es auch da von günstigem „Erfolge sich gezeigt hat, wo angeborne oder erworbene Anlagen „zu Indigestionen oder Koliken vorhanden sind.

„**Solches kann Unterzeichneter kraft seines Amtes be„scheinigen und mit seinem Amtssiegel versehen bestätigen.**

Berlin, am 19. September 1859.

Dr. C. Knauert,

Ober-Roßarzt der gesammten königlichen Obermarställe und approbirter Apotheker erster Klasse."

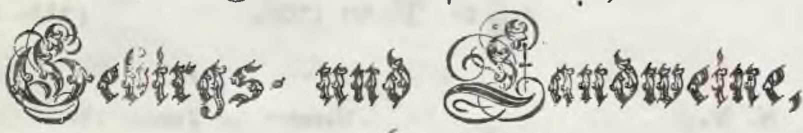
Echt zu beziehen: In **Lemberg** bei **Const. Iskierski** und **C. F. Milde,** und in den meisten Städten Galiziens, durch die in den gelesensten Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen. (2381-23—7)

Gustav Březina,

Wein-Großhandlung in Wien,

empfiehlt bei der zu Versendungen eingetretenen günstigen Jahreszeit sein best assortirtes Lager aller Gattungen

Original-Oesterreicher



weißer und rother

Ungarischer Weine und Ausbrüche,

der feinsten Rhein-, Mosel-, Bordeaux- (weiß und roth), Burgunder-, Chablis-, Madeira-, Cherry-, Port a Port-, Muscat de Lunel-, Malaga- und

Champagner-Weine,

alten Cognac, schweizer Kirschwasser, Extrait d'Absynth, holländischer Curaçao und Anisette-Liqueurs, englisches Porter- und Ale-Bier.

Wien, im Frühjahr 1860. (264—1)

Zu dem herannahenden israelitischen Osterfeste liefern die gefertigten Fabriken nach ritueller Vorschrift unter persönlicher Ueberwachung des hochwürdigen Kreis-Rabbiners zu Teplitz, Herrn Dr. Pick, fabricirt

Ostern-Cichoriencaffee,
Ostern-Zucker,
Ostern-Mehl

in vorzüglicher Qualität zu möglichst billigen Preisen.

Jedes Paquet Cichoriencaffee, jedes Brod Zucker und jeder Sack Mehl, dieser 100 Pfund enthaltend, ist mit dem Rabbinatssiegel versehen und zur größern Beruhigung werden jeder Sendung besondere Rabbinats-Certificate beigegeben.

Der Verkauf dieser Osterwaaren geschieht ab Fabriken und Mühle und außerdem werden selbe auch in der Niederlage in Prag, Firma: Aug. Tschinkel Söhne, Herrengasse Nr. 893/2 zu bekommen sein.

K. K. landesbef. Caffeesurrogat-Fabrik.
Aug. Tschinkel Söhne in Lobositz.

K. K. landesbef. Zuckerfabrik in Lobositz
K. K. landesbef. Dampfmühle in Prosmik bei Lobositz } **Brüder Tschinkel.**

(263)

Haus-Verkauf.

In Przemyśl ist das Einkehrhaus „zum Fisch" sammt Stallungen und Gastgarten sub Nro. 154, 156 und 157, Błonier Vorstadt, nahe dem Bahnhofe, Lemberger Straße, aus freier Hand zu verkaufen. — Näheres bei der Eigenthümerin in Lemberg sub Nro. 330 1/4 Stryjer Straße. (266—1)

Zur Beachtung!

Wir machen hiermit bekannt, daß wir auf alle bei uns gekauften Lotterie-Effecten, wie: Credit-Loose, Dampfschiffahrts-Loose, St. Genois ꝛc. ꝛc. namhafte, zu den billigsten Bedingungen berechnete Vorschüsse geben, und uns auch zum Ein- und Verkauf aller sonstigen Staats- und Industrie-Papiere bestens empfehlen.

Aufträge werden ungesäumt ausgeführt.

Wien, im Jänner 1860.

Jaques Leon's Söhne,

k. k. priv. Großhändler in Wien.

(132—4)